



GEMEINDE FRIEDENWEILER

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen

- 365 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) des Steuermessbetrages.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen:

IBAN DE73 6805 1004 0004 0047 19 bei der Sparkasse Hochschwarzwald (SOLADES1HSW)

IBAN DE41 6809 0000 0018 9850 04 bei der Volksbank Freiburg (GENODE61FR1)

IBAN DE51 6949 0000 0000 0235 07 bei der Volksbank Villingen (GENODE61VS1).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Friedenweiler, Hauptstraße 24, 79877 Friedenweiler schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Friedenweiler, den 13.01.2018

gez. Josef Matt, Bürgermeister

HINWEIS:

Soweit sich keine Änderung des Steuermessbetrages (Änderungsbescheid) durch das Finanzamt ergibt, erhalten Sie keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018.

Fälle, bei denen sich im Jahr 2017 Grundsteueränderungen ergeben haben, erhalten für das Jahr 2018 einen neuen Grundsteuerbescheid.

Das heißt, dass die Grundsteuer entsprechend den im letzten Bescheid festgelegten Terminen künftig

jährlich zum 01. Juli
bzw. vierteljährlich zum 15. Februar
 15. Mai
 15. August
 15. November

an die Gemeinde Friedenweiler zu entrichten ist.

Soweit noch nicht geschehen, empfehlen wir zur Vermeidung von Nachteilen (Mahnungen mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen) der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Zur Klärung von Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Straetker (Tel.: 07654 9119-13).

Öffentliche Aufforderung zur Anzeige von Zweitwohnungen gem. § 6 der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Friedenweiler

A: Anzeigepflicht

Nach §6 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Friedenweiler vom 07.03.2006 ist das Innehaben einer steuerpflichtigen Zweitwohnung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

B: Begriff der Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung ist gem. §2 Abs.2 der Zweitwohnungssteuersatzung jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs innehat.

Gem. §2 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist Hauptwohnung diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

C. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist gem. §2 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

Auf eine Meldung wird verzichtet, soweit die Wohnung bereits bisher zur Zweitwohnungssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung erfasst war.

Nähere Auskünfte über Steuerpflicht, Höhe der Steuer, usw. erhalten Sie auf dem Rathaus, Rechnungsamt – Herr Straetker, Tel. 07654 9119-13

Bürgermeisteramt Friedenweiler

gez. Matt, Bürgermeister